



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Lubartów.

Lubartów, am 15 December 1915. № 4. Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen

INHALT: 34. Kundmachung betreffend die Beschlagnahme von Rohhäuten. — 35. Reichsgewerbesteuer. — 36. Stempelgebühren. — 37. Einhebung von Grund- und Rauchfangssteuer. — 38. Preisverzeichnis der Tabakfabrikaten. — 39. Die Approvisierung des Kreises Lubartów. — 40. Österr. Währung. — 41. Daktylographischer Fingerabdruck auf Reiselegitimationen. — 42. Tragen russischer Mäntel. — 43. Maximalpreise für Eier und Gänse. — 44. Verbot von Ver- und Ankauf von Rehfleisch. — 45. Sammlung der Gemeinde Niemce für Kreuze für die gefallenen Soldaten. — 46. Die Fahrt auf den Strassen. — 47. Vorschriften für die Brenneisen. — 48. Anmeldung der Kriegsschäden in Galizien. — 49. Spenden des k. u. k. Kreiskommandos. — 50. Eröffnung einer Eisenbahnlinie. — 51. Preise. — 52. Anzeigen. — 53. Steckbriefe. — 54. Aufruf. — 55. Todesurteil. — 56. Verzeichnis über die im Militärgerichte in Lubartów abgeurteilten Personen. — 57. Anzeigen. — 53. Steckbriefe. — 54. Aufruf. — 55. Todesurteil. — 56. Verzeichnis über die im Militärgerichte in Lubartów abgeurteilten Personen.

34.

E. № 2506/V.

Kundmachung betreffend die Beschlagnahme von Rohhäuten.

Auf Grund des Erlasses des k. u. k. Etappenoberkommandos Op. Nr. 108.115 von 1915 (Militärgeneralgouvernement I. Nr. 3511) wird verfügt:

1) Sämtliche im Bereiche des Kreises bei Händlern und Fleischhauern, bereits vorhandenen, bei Verwahrern hinterlegten und die bei den Schlachtungen gewonnenen Rohhäute von Rindern, Kälbern, Pferden und Schafen werden für Zwecke der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

Alle früher von anderen Behörden oder Organen vorgenommenen Beschlagnahmen treten hiemit ausser Kraft.

2) Alle Händler, Fleischhauer und Verwahrer haben sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung, dann am 1. und 16. jeden Monats (ab 1. Januar 1916) beim k. u. k. Kreiskommando in Lubartów schriftlich den Vorrat an solchen Rohhäuten nach Art, Anzahl und Lagerort anzuzeigen. Für diese Anzeigen sind die Formulare beim k. u. k. Kreiskommando in Lubartów zu beziehen.

3) Das Verfügungsrecht über alle zu Anzeige gebrachten Vorräte steht ausschliesslich nur dem k. u. k. Kreiskommando in Lubartów zu.

4) Jede unrichtige Anzeige, jeder Verkauf an einen anderen, als an die unter Punkt 8 genannten Einkäufer, jede Verschleppung und jedes Verbergen von den genannten Rohhäuten ist verboten. Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafe bis zu 2000 K. oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten von k. u. k. Kreiskommando bestraft. Dieselbe Strafe hat auch jeder zu geübt, welcher von den ihm bekannten anmeldungspflichtigen und nicht angezeigten Rohhäutenvorräten dieser Art, dem Kreiskommando die Anzeige nicht erstattet. Die Unterlassung dieser Anzeige zieht überdies noch die Konfiskation des hinterzogenen Vorrates nach sich. Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5% des Schätzungswertes dieser Vorrates zugeführt. Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

5) Die beschlagnahmten Rohhäute dürfen nur an die vom k. u. k. Kreiskommando in Lubartów legitimierten Einkäufer verkauft werden. Das k. u. k. Kreiskommando erteilt den Einkäufern mit deren Fotografie versehene Legitimationen, mit halbjähriger Giltigkeitssfrist.

6) Der vollzogene Verkauf ist dem k. u. k. Kreiskommando in Lubartów unter Angabe der Art, Anzahl Verkaufsbetrag und dem Lagerort der verkauften Rohhäute, sowie dem Namen und Wohnort des Einkäufers sofort schriftlich anzuzeigen.

Diese Anzeigen hat der Einkäufer mitzuunterfertigen. Die Formulare hiezu sind vom k. u. k. Kreiskommando in Lubartów zu beziehen.

7) Vorgang beim Verkauf die Einkäufer haben sich unter Vorweisung ihrer Legitimation beim Kreiskommando in dasjenige Bereich sie Käufe vorzunehmen beabsichtigen, zu melden. Das Kreiskommando wird ihnen Aufschluss über die beschlagnahmten Rohhäute auf Grund seiner Evidenzführung geben. Sie sind verpflichtet, die beim Kreiskommando einzusehenden Höchstpreise in Verbindung mit den Usanzen nicht zu überschreiten und den Verkaufspreis von dem Besitzwechsel dem Häutenigner einzuhändigen. Die von Verkäufer auszufertigende und dem Einkäufer auszufolgende saldierte Rechnung, hat nach Art und Anzahl der verkauften Rohhäute getrennt, den bezüglichen Verkaufspreis zu enthalten. Auf Grund dieser Rechnungen erteilt das k. u. k. Kreiskommando in Lubartów dem Einkäufer die Abfuhr bzw. Ausfuhrbewilligung bei Bahntransporten durch Kontrasignierung des Frachtbriefes bei Landfrachten durch Ausfertigung und Ausfolgung eines Kurzfristeten Transportscheines. Weigert sich der Häutenigner die beschlagnahmten Rohhäute zum normierten Höchstpreise unter Berücksichtigung der Usanzen zu verkaufen, so ist die Intervention des k. u. k. Kreiskommandos anzurufen, welche endgiltig und unanfechtbar entscheidet.

8) Einkäufer, welche sich gegen die vorstehenden Bestimmungen vergehen, verfallen, insofern nicht eine strafgerichtliche Verfolgung dadurch begründet erscheint, der unter Punkt 4 genannten Strafe.

9) Derselben Strafe verfallen diejenigen Lederfabriken (Gerbereien) welche ungerichtlich, in keinen Verhältnisse zu ihren Betriebsmöglichkeiten stehenden Anhäufungen von Rohhäuten vorzunehmen.

Lubartów, am 11. Dezember 1915.

35.

Reichsgewerbsteuer.

Gemäss Art. 431 des Gesetzes vom 8./20. Juni 1898. über die Reichsgewerbsteuer sind die Gewerbescheine im voraus auf ein ganzes Jahr zu lösen und vor dem 1. Januar eines jeden Jahres zu erneuern.

Da, im Sinne der Instruktion über die Ausfolgung der Gewerbescheine, die Erneuer-

erung derselben auf ein jedes Jahr im Laufe der letzten zwei Monate des vorigen (November und Dezember) stattfinden soll. werden hiemit alle jene Personen, welche ihre Handels- und Gewerbescheine pro 1916. zu erneuern beabsichtigen, aufgefordert, sich bis 31. Dezember 1915. in den Gemeindeämtern des Ortes, in welchem sie Handel oder Gewerbe betreiben, behufs Lösung der betreffenden Scheine, bei gleichzeitiger Vorweisung der bisherigen Scheine zu melden.

Vor der Lösung des Scheines hat die Partei im Gemeindeamte (Magistrate) gemäss Art. 435. des zitierten Gesetzes eine Eingabe (Deklaration) nach dem vorgeschriebenen Muster, über die Art und Betriebsort des Handels oder Gewerbes abzulegen.

Die erforderlichen Drucksorten sind unentgeltlich in den Gemeindeämtern (Magistraten) des Wohnortes zu bekommen.

36

Stempelgebühren.

Gemäss russ. Ges. vom J. 1900, 1906, 1908, 1909. müssen alle an die Behörden eingebrachten Parteieingaben laut obigen Vorschriften **gestempelt** werden.

Falls die Antwort, welche die Partei von der Behörde bekommen soll, der Stempelgebühr unterliegt, ist dem Schreiben eine entsprechende Stempelmarke beizuschliessen.

Bis zur Errichtung der Stempelverschleisslokale ist die entfallende Stempelgebühr im Baaren bei der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos abzulegen.

Die bei den Behörden eingebrachten nicht oder zu niedrig gestempelten Zuschriften, werden, bis zur Lösung der vorgeschriebenen Stempelmarke, nicht der Erledigung zugeführt werden.

I. Der Stempelgebühr im Betrage von 1 Rub. 25 kop. von jeden Bogen unterliegen:

1) Gesuche, Eingaben, Beschwerden, Aufklärungen u. z. w. samt Beilagen in Angelegenheiten:

- a) um Verleihung des Adels-, des Kaufmannsstandes,
- b) um Aufnahme in die Körperschaft der der beeideten Advokaten,
- b) um Errichtung von Genossenschaften auf Anteile, Abänderung deren Statuten, Verlängerung der Fristen zur Einzahlung der Anteile, in Sachen der ausländischen Unternehmungen um Bewilligung zur Aufnahme, des Betriebes im Königreich Polen.
- d) um Bewilligung zur Gründung von Fabriken, Anstalten, Abänderung deren Einrichtungen, Auswechslung der Maschinen und Apparate gegen neue.

2) Bescheide, Kundmachungen, Zeugnisse, Beweise u. s. w., welche den Parteien seitens der staatlichen, landwirtschaftlichen, städtischen und ständischen Behörden auf Gesuche, Eingaben, Beschwerden in oben sub. 1) ausgewiesenen Angelegenheiten ausgegeben werden.

3) Zeugnisse auf Grund deren der Betrieb von Gewerbe- und Handelsunternehmungen bewilligt wird

4) Gerichtärztliche, polizeiärztliche Zeugnisse, welche auf Wunsch der Parteien über den sanitären Zustand der Fabriken sowie der Handels- und Gewerbeanstalten ausgestellt werden.

II. Der Stempelgebühr im Betrage von 75 kop. vom jeden Bogen unterliegen:

1) Die bei den Behörden in Privatangelegenheiten angebrachten Gesuche, Erklärungen, Beschwerden, Antworten, Repliken, Dupliken, sowie deren Beilagen,

2) Die den Parteien seitens Staatsbehörden ausgefolgten Urteils- und Erkenntnis-kopien, Kopien sämtlicher Amtsakte, ämtliche Auskünfte aus den Akten, verschiedene Zeugnisse und Bestätigungen.

3) Die von den Landes-, Stadt und ständischen Institutionen, sowie von den Pri-

watpersonen behufs Vorlage bei den Staatsbehörden ausgestellten Bestätigungen, Zeugnisse (mit Ausnahme der in der Pos. I. 2. ausgewiesenen)

4) Die den Privatpersonen ausgestellten gerichtsarztlichen, polizeiärztlichen Zeugnisse.

III. Der Stempelgebühr im Betrage von 75 kop. vom jeden Stüek unterliegen:

1) Die von den Behörden an die Parteien in Beantwortung deren Gesuche ausgefolgten Verständigungen (mit Ausnahme des sub. I. 2. bezeichneten).

IV. Der Stempelgebühr im Betrage von 75 kop. vom jeden Bogen unterliegen:

1) Die von den Behörden auf Verlangen der Parteien ausgefolgten Empfangsbestätigungen über Gesuche, Geld, Dokumente, sowie andere Gegenstände.

2) Zeugnisse über Branntwein, Alkohol, Tabak Zuckerdurchfuhr.

Stempelfrei sind:

1) Die auf mündliche Eingaben und Gesuche aufgenommenen Protokolle.

2) Anzeigen über Missbrauche, die das Wohl des Ärars oder das öffentliche Wohl anrühren,

3) Die den Militärdienst betreffenden Gesuche, Zuschriften, sowie schriftliche Antworten,

4) In Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichtes: Gesuche, Zuschriften, Antworten, betreffend Lehranstaltenbesuch, Gesuche um Verleihung der Lehreranstellungen und Enthebung von denselben; Zuschriften in Sachen der Gartenbauschulen, Lehranstalten, Handwerklehranstalten und Kurse; die von den Lehranstalten ausgegebenen Quittungen, Rechnungen, Schulzeugnisse, Diplome; die von den Schülern behufs Rechtfertigung des Ausbleibens in der Schule vorzulegende ärztlichen Zeugnisse.

5) In Angelegenheiten, welche die Lanleute und Einrichtung ihres Daseius betreffen: die sub Pos. II. 1. aufgezählten Gesuche und andere Schriften sowie Antworten, welche in Gemeinde- und Dorfämtern verhandelt werden, in Angelegenheit der Einrichtung der Dorfgemeinden, Dörfer, sowie der Gemeindverwaltung.

6) In landwirtschaftliche Angelegenheiten: Gesuche um Gründung landwirtschaftlicher Vereine, Versuchs, sowie meteorologischer Anstalten, Errichtung von Werkzeug- und Samen-Niederlage, sowie ähnlicher gemeinnütziger landwirtschaftlichen Institutionen; Jagdzeugnisse und Gesuche um Ausfolgung derselben.

7) In Kredit- und Zwangsversicherungsangelegenheiten: Korrespondenzen der Kleinkreditanstalten und die Korrespondenz mit den Behörden um Bewilligung auf Eröffnung derselben.

8) In Steuer- und Zoll Angelegenheiten: um Rückerstattung des ungebührlich eingewonnenen Abgaben, in Sachen der Staats Wohnungssteuer, der Schätzung der Immobilien behufs Veranlagung der Landesabgaben, in Sachen der Immobilärsteuer in Städten.

9) In Angelegenheit der Kirchen- und Wohltätigkeitsverwaltung: die seitens der behördlich zugelassenen philaopischen Instytutionen ausgestellten Quittungen, Rechnungen, Zuschriften, Urkunden, sowie Quittungen über von diesen Institutionen erhaltene Aushilfe und Darlehen.

37.

Einhebung von Grund- und Rauchfangsteuer.

Es wird den Kontribueuten in Erinnerung gebracht, dass das k. u. k. Etappenoberkommando mit dem Befehle vom 5. Juli 1915. № 60979 die gänzliche Abschreibung der pro 1914. von den Dominikal- und Rustikalliegenschaften rückständigen Realsteuern

angeordnet- und mit Rücksicht auf die kritische materielle Lage der Bevölkerung in Polen die Einhebung der für das Jahr 1915. entfallenden Realsteuern bis nach Einbringung der heurigen Ernte gestundet hat.

Die Kontribuenten haben daher pro 1916. zu entrichten: 1) Die Haupt- und Nachtragsgrundsteuer, 2) Die Rauchfangsteuer von ländlichen Häusern ohne Nachtragssteuer, dagegen von den Dominikalgebäuden mit der Nachtragssteuer, welche $\frac{1}{4}$ % der gegen den Feuerschaden versicherten Ersatzsumme des Gebäudes beträgt. 3) die Wegsteuer.

Die Eigentümer, respektive Nutznießer oder Pächter der dominikalen Liegenschaften haben die entfallenden Realsteuern und die Wegsteuer für das ganze Jahr 1915. d. i. beide bereits fällige Raten bei der k. u. k. Kreiskommandokassa in Lubartow bis längstens 20. Dezember 1915. Von der Höhe der von den Dominikalliegenschaften zu entrichtenden Steuern können die Kontribuenten aus den beim Kreiskommando befindlichen Steuertabellen Kenntnis nehmen.

Besondere Ausweise über die zur Zahlung entfallende Steuern werden den Kontribuenten nicht zugestellt werden.

Die Eigentümer, respektive Nutznießer oder Pächter der rustikalen Liegenschaften haben beide Raten der Grund-Rauchfang- und die ganze Jahresquote der Wegsteuer zu Händen der Soltys bis längstens 15. Dezember 1915. zu entrichten die Soltys haben die eingehabenen Steuern zu Händen des betreffenden Gemeindevorstehers kategorienweise d. i. unter Ausweisung, wieviel auf die Grund-, auf die Rauchfang- und auf die Wegsteuer entfällt, abzuführen.

Die Gemeindevorsteher haben die Gesammelten Steuergelder von allen ihnen zugewiesenen Dörfern und Ortschaften samt einer speziellen Konsignation unter Angabe, welche Beträge von einem jeden Dorfe auf Grund-, Rauchfang-, Wegsteuer entfallen, im unüberschreitbaren Termine **bis 20. Dezember 1915.** an die Kassa des k. u. k. Kreiskommandos abzuführen. Die h. ä. Kassa wird für ein jedes Dorf separate Quittungen über erfolgte Einzahlung von Steuern ausstellen; dieselben werden den Soltysen zugestellt werden.

Besondere Ausweise über die zur Zahlung entfallende Steuern werden den Dörfern nicht zugestellt werden; die Entrichtung der Steuern hat nach der im Jahre 1915. durch die russische Regierung verstandten Steurliste und falls diese in Verlust geraten sein sollte, nach der Steuerliste von den Vorjahren.

Falls aus den einzelnen Dörfern, ferner von Grossgrundbesitzern die erste Rate der Grund- und Rauchfangsteuer im I Semestes b. J. noch in die russische Kassa eingezahlt worden sein sollte, haben dies die Parteein durch Vorlage entsprechender Urkunden z. B. Quittungen zu beweisen, im Gegenfalle werden dieselben zur Einzahlung dieser Rate, eventuell im Exekutionswege, gezwungen werden.

Bei Einzahlung der Steuern nach Ablauf des festgesetzten Termines wird für jeden Monat von jedem Steuerückstande, insoferne derselbe den Betrag von 15. Kr. übersteigt vom Fälligkeitstage bis zum Tage der wirklichen Einzahlung des Rückstandes ein 1 % Pönale eingehoben werden.

Mit Rücksicht darauf, dass der Kontribuenten so weit gehende Erleichterungen in dieser Hinsicht gewährt wurden, erwartet das k. u. k. Kreiskommando, dass die Bevölkerung bereitwillig ihren Pflichten nachkommen wird, indem sie Steuern in festgesetzter Frist zahlen wird.

Gegen die Grossgrundbesitzer, welche die Steuern in festgesetzter Frist nicht einzahlen werden, wird das k. u. k. Kreiskommando in Sinne der bestehenden Vorschriften eine zwangsweise Eintreibung derselben durchführen, gegen die Landwirte dagegen, die mit der Zahlung der Steuern im Rückstande sein werden, werden die Gemeindevorsteher, im Sinne des Art. 289. der Exekutionsvorschriften (Samml. ex 1911) die Exekution durchführen.

Den Steuerträgern steht es frei, die Steuern entweder in Kronenwährung, oder in Rubeln nach dem Kurse: 1. Papier Rb.=2 Kr., 1. Silber Rb.=2. Kr., 1. Gold Rb.=2. Kr. 50 h. zu entrichten.

Der Termin der Steuerentrichtung wird seitens der Bürgermeister sowie der Gemeindevorsteher in ortsüblicher Weise kundgemacht werden.

Preis-Verzeichnis

österreichischer Tabakfabrikate für die Ausfuhr nach Polen.

I. Fabrikate des allgemeinen Tarifes:

Post N ^o	Benennung der Fabrikate	Detailverkaufspreise in Russisch Polen		Post N ^o	Benennung der Fabrikate	Detailverkaufspreise in Russisch Polen		
		K.	h.			K.	h.	
	A. Zigarren:							
	<i>Luxus-Zigarren.</i>			18	Portorico in Paketen zu 100 St.		10	
					<i>Minderfeine Zigarren.</i>			
1	Ideales, in Kistchen zu 25 und in Päckchen zu 4 St.	1	20	19	Virginiosa in Kartons zu 50 St.		10	
2	Victorias, in Kistchen zu 25 und in Päckchen zu 4 St.			20	Gemischte Ausländer in Paket zu 100 St.		9	
3	Entreactos, in Kistchen zu 25 und in Päckchen zu 4 St.			70	21 Cigarillos, in Etnis zu 20 St.		8	
				22	Kleine Inländer, in Paket zu 100 St.		8	
					B. Zigaretten:			
4	Inseratores, in Kist. zu 25 St.	Aus Havana und anderen Feinen Ausländer Tabaken hergestellte zigarren leichteren Charakters.	65	1	Amneris, mit vergoldet. Mundstück in Kart. zu 100 u. zu 25		9	
5	Aromaticos, in Kist. zu 25 St.			70	2	Theba, mit Korkmundstück, in Kartons zu 100 u. zu 25 St.		7
6	Gratiosas, in Kist. zu 25 St.			40	3	Nil, ohne Mundst. in Kaset. zu 100 u. zu 20 St.		7
	<i>Feine Zigarren.</i>			35	4	Moeris, mit Mund. und Raucherwolle, in Kart. zu 100 u. zu 25	6	
7	Regalitas, in Kistchen zu 100 und zu 25 St.			5	5	Sultan, mit Mund. in Kart. zu 50	5	
8	Trabucos, in Kistchen zu 100 und zu 25 St.	Ferner in Kartons zu 5 Stück		25	6	Mephis, ohne Mund. in Kart. zu 100 St.	5	
9	Britanica, in Kistchen zu 100 und zu 25 St.			20	7	Kaiser mit Mund. in Kart. zu 50	4	
10	Palmas, in Kist. zu 25 und in Kart. zu 10 St.			20	8	Damen " " " 50	4	
11	Panetelas, in Kist. zu 100 und zu 25 St.			20	9	Herzegowina mit Mundstück in Kart. zu 50 St.	4	
12	Operas, in Kistchen zu 100 und zu 25 St.			20	10	Sport, ohne Mundst. in Kart. zu 100 u. zu 10 St.	3	
13	Palmitas, in Kist. zu 25 und in Kart. zu 10 St.			16	11	Dalmatiner, mit Mundstück in Kart. zu 50 St.	3	
	<i>Mittelfeine Zigarren.</i>			17	12	Drama, ohne Mund. in Kart. zu 100 St.	2	
14	Cuba Portorice in Paketen zu 100 St.			15	13	Donau, mit Mund. in Kart. zu 50	2	
15	Virginier in Paketen zu 50 St.			15	14	Virginier " " " 100	2	
16	Brasil-Virginier in Kartons zu 100 St.			12	15	Ungarische, ohne Mundst. in Kart. zu 100 St.	1 1/2	
17	Rosita (nikotinschwache Zigarre) in Kistchen zu 100 St.			16	16	Mirjam, mit vergoldeten Mundstück in Kart. zu 100 u. zu 10 St.	5	
					C. Rauchtabake:			
				1	1	Feinster Türkischer fein und grob geschnitten in Kasseten zu 200 gr.	11 60	
				11		" in Kartons zu 100 gr.	5 80	

Post Nr.	Benennung der Fabrikate	Detailverkaufspreise in Russisch Polen		Post Nr.	Benennung der Fabrikate	Detailverkaufspreise in Russisch Polen	
		K.	h.			K.	h.
2	Fein Türkischer (Maced.) in Päckchen zu 100 gr.	3	60				
	" " 25 "		90				
3	Feiner Herzegowina in Paketen zu 100 gr.	2	40				
	in Päckchen zu 25 gr.		60				
4	Mittelfeiner Türkischer, in Paketen zu 100 gr.	1	76				
	in Päckchen zu 25 gr.		44				
5	Drama in Paketen zu 100 gr.	1	40				
	" " Briefen " 100 "		35				
6	Krull in Paketen zu 100 gr.	1	05				
	" Päckchen " 25 "		26				
7	Knaster " " 25 "		24				
8	Extrafein Drei König in Paketen zu 100 gr.	1	—				
	in Briefen zu 25 gr.		24				
9	Feinster Ungarischer Zigarettentabak in Päckchen zu 25 gr.		32				
10	Feiner Ungar. (lang und kurz geschnitten) in Paketen zu 100 gr.		90				
	in Briefen zu 25 gr.		23				
11	Mittelfeiner Ungar, in Paketen zu 100 gr.		85				
12	Feiner Galizier, in Paketen zu 100 gr.		90				
	in Briefen zu 25 gr.		22				
13	Türkisch. Grenzrauchtobak in Briefen zu 25 gr.		30				
14	Cserbeltobak in Briefen zu 30g.		23				
15	Landtabak, fein geschnit. in Päck. zu 70 gr.		54				
	in Briefen zu 30 gr.		23				
16	Grenzrauchtobak (II Sorte) mit feinem Schnitte in Paketen zu 100 gr.		76				
	in Briefen zu 30 gr.		23				
17	Debrecziner, in Briefen zu 30 gr.		22				
18	Landtabak, in Briefen zu 30 gr.		22				
19	Grenzrauchtobak (III sorte) in Briefen zu 30 gr.		22				
	D. Gespunste:						
1	Hanauer Rollen	9	—				
2	Rollen und Stämme	8	—				
3	Zablótwor Strutliks, in Bündeln zu 24, 1 une 1/2 Stück		56				
		per 1 Stück					
			56				
					E. Schnupftobake:		
						per 1 Paket bzw. 1 Päckchen	
				1	Wiener Rapé in Paketen zu 250 gr.	2	25
				2	Seaglia di lusso (grossetta sottile) in Pack zu 250 gr.	2	75
				3	Seaglia di lusso in Päckchen zu 50 gr.	—	55
				4	Nostram scieltissimo ascintto in Pak. zu 250 gr.	2	75
				5	Levante, in Paketen zu 250 gr.	2	25
				6	Sanspareil " " 500 "	3	80
					" " " 250 "	1	90
				7	Tyroler " " 500 "	3	80
					" " " 250 "	1	90
				8	Galizier Rapé, in Paketen zu 500 gr.	4	50
					in Paketen zu 250 gr.	2	25
				9	Galizier, Feinkörnig (Albanier) in Pak. zu 250 gr.	2	50
				10	Radica poesana fina (grosetta sottile) in Pak. zu 250 gr.	2	—
				11	Feiner Nostran, in Paketen zu zu 250 gr.	2	25
				12	Inländer, in Paketen zu 500 gr.	4	—
					" " " 250 "	2	—
				13	Seaglia paesana, II Sorte, in Pak. zu 250 gr.	2	25
				14	Fogla di Levante (sottile) in Pak. 250 gr.	2	25
				15	Grenzchnupftobak grobkörnig in Paketen zu 500 gr.	3	80
					" " " 250 "	1	90
				16	Grenzchnupftobak, feinkörnig in Paketen zu 500 gr.	4	00
					" " " 250 "	2	—
					in Päckchen " 50 "	—	40
				17	Seaglia naturale (grosetta sottile) in Pak. zu 250 gr.	2	—
				18	Seaglia fermentata in Paketen zu 250 gr.	1	90
				19	Nostram radica in Paketen zu 500 gr.	4	—
					250 "	2	—
				20	Radica, in Paketen zu 250 gr.	1	75
				21	Russischen Schnupftobak, in Päck. zu 50 gr.	—	40

II. Fabrikate des Spezialitäten-Tarifes:

Post Nr.	Benennung der Fabrikate	Detailverkaufspreise in Russisch Polen		Post Nr.	Benennung der Fabrikate	Detailverkaufspreise in Russisch Polen	
		K.	h.			K.	h.
Zigarren:							
1	Coronas, in Kistche zu 10 St.	1	—	4	La Fleur, mit Mundstück in Kartons zu 50 u. zu 10 St.		8
2	Reaglia Favorita, in Kistche zu 50 und 25 St.		32	5	Khedive, ohne Mundst. in Kas. zu 50 u. in Kartons zu 25 St.		7
3	Operas especial in Kistche zu 50 und 25 St.		32	6	Dames mit Mundst. in Kassetten zu 100 u. in Kartons zu 25 St.		6
4	Trabucos in Kist. zu 100 u. 25		27	7	Princesas, mit Mundst. in Kart. zu 50 und zu 10 St.		6
5	Regalia " " 100 " 25		25	8	Egyptische, III Sorte, ohne Mund. in Kart. zu 100 u. zu 25		6
6	Prensados " " 100 " 25		26	Rauchtabake.			
7	Selectos, (nikotinschwache Zigarette) in Kistchen zu 25 St.		22	1	Sultan Flor, zwei Schnittbreiten:		
8	Medianos, in Kist. zu 100 u. 25		21		a) 0.4 m/m } in kasset. zu 200 u. 100 g.	20	—
9	Regalia Media in Kistchen zu 100 und zu 25 St.		23		b) 0.7 m/m }	10	—
10	Havana Virginier in Kistchen zu 100 u. zu 50 St.		21	2	Superfein Türkischer in zwei Schnittbreiten:		
11	Brevas, in Kist. zu 100 u. zu 50		22		a) 0.4 m/m } in kasset. zu 200 u. 100 g.	16	—
12	Trabugnillos " " 100 " 25		19		b) 0.7 m/m }	8	—
13	Portorico especial in Kistchen zu 100 u. zu 25 St.		20	3	Feiner Kir. in Kartons zu 100 g.	5	—
14	Pigmeos in Kist. zu 25 St.		16	4	Feiner Pursitschan in Kartons zu 100 gr.	4	60
15	Galanes " " 100 u. zu 25		15	5	Feinster Herzegowina in Kartons zu 100 gr.	4	50
16	Virginier especial in Kistchen zu 100 St.		12	6	Echter Latakia in Paketen zu 100 gr.	1	30
17	Senoritas, in Kistchen zu 100 u. in Etnis zu 10 St.		10	7	Varinas in Paketen zu 100 g.	1	20
18	Damas, in Kistchen zu 100 u. zu 50 St.		11	8	Kaisermischung in Pak. zu 100 g	1	10
19	Infantes, in Kistchen zu 100 Stück		10	9	Feinster Ungar:		
Zigaretten.							
1	Coronas, mit vergoldet. Mundstück in Kassetten zu 100 St.		12	1	Special Rapé in Flaschen zu 200 gr.	6	—
2	Splinx, mit vergold. Mundstück in Kas. zu 100 u. in Kart. zu 25		10	2	Rapé Arca preta in Flaschen zu 125 gr.	1	75
3	La Favorite, mit Mundstück in Kartons zu 50 u. zu 10 St.		7	3	Facon d'Espagne in Blechbüchsen zu 125 gr.	1	75
Schnnpftabake.							



V o r s c h r i f t e n

über die Approvisionierung des Kreises Lubartów.

Auf Grund § 3 der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915 werden mit der Durchführung der Approvisionierung des hiesigen Kreises das Zentralapprovisionierungskomitee (Komitet Ratunkowy) in Lubartów, die Gemeindeapprovisionierungskomitees und Städteapprovisionierungskomitees beauftragt.

Zweck der Approvisionierung ist die Sicherung der für Ernährung die Bewohner des h. o. Kreises bis zur nächsten Ernte, wie auch Sicherstellung des Sommersaatgutes.

1) Als nötiges Quantum für die Ernährung wird per Kopf und Tag ohne Rücksicht auf das Alter, 400 gramm Brotfrucht eigentlich 320 gramm Mehl oder 448 gramm Brot bestimmt. (400 gramm gleichen einem russischen Pfund).

2) Jeder Grundbesitzer darf nur ein solches Quantum Brotfrucht für sich behalten, welches für die Ernährung seiner Familie und Hausgenossen notwendig ist, indem der Gedreitevorrat auf oben angeführte Art und Weise auf die Dauer von 250 Tagen zu berechnen ist; ausserdem darf nur als Sommersaatgut bestimmtes Getreide zurückbehalten werden.

Den verbleibenden Überschuss an Getreide muss der Grundbesitzer an die Personen oder Korporationen, welche dazu durch das Gemeindeapprovisionierungskomitee berechtigt sind veräußern und zwar nach den von der k. u. k. Regierung festgesetzten Preisen.

3) Auf Grund der Einwohnerzahl und des nötigen Sommersaatgutes wird durch das Zentralapprovisionierungskomitee in Einvernahme mit dem k. u. k. Kreiskommando jeder Gemeinde ein Getreidekontingent zugewiesen, und dieses Getreidekontingent muss unbedingt bis zur nächsten Ernte eingehalten werden.

Die Durchführung der oben angeführten Verfügungen wird unter Aufsicht des Kreiskommandos dem Zentralapprovisionierungskomitee in Lubartów überlassen.

Die Gemeindeapprovisionierungskomitees haben sofort die Gedreitevorräte im Bereiche ihrer Gemeinden für jede Ortschaft festzustellen, dann auf Grund der Einwohnerzahl das entfallende Getreidekontingent laut beiliegenden Muster „A“ (in welchen der Getreideüberschuss oder Getreidemangel anzuführen ist) zu bemessen und diese Ausweise dem Zentralapprovisionierungskomitee in Lubartów binnen 14 Tagen vorzulegen.

Der verbleibende Überschuss an Getreide wird für jene Gemeinden, welche an Getreidemangel zu leiden haben, verwendet.

Auf Grund der von den Gemeinden vorgelegten Approvisionierungsoperat wird das Zentralapprovisionierungskomitee für jeden Haushaltvorstand ein entsprechendes Zertifikat nach muster „B“ ausstellen, in welchem, das für jedem Haushalt nötige Getreidekontingent festgestellt sein wird.

Das Approvisionierungsoperat aller Gemeinden wird samt allen nach Muster „B“ verfassten Zertifikaten dem k. u. k. Kreiskommando vorgelegt und erst dann wird das Kreiskommando bewilligen, den Getreidemangel, bei jenen Gemeinden, welche Getreideüberschuss ausweisen durch Kauf zu decken.

Nach der Bestätigung und erfolgter Abschriftnahme wird das Operat samt Zertifikaten Muster „B“ vom Zentralkomitee den Gemeindekomitees zurückgestellt.

Die Gemeindegemeinschaften werden im Bereiche ihrer Gemeinden namentliche Ausweise für den Getreidebedarf nach Muster „C“ ausstellen, wobei eine Hälfte als eine für den Getreideankauf berechnete Asignate dem Bedürftigen ausgefolgt wird.

Dies Getreideasignate wird das anzukaufende Getreidequantum, dann Getreideart und Kaufstelle enthalten.

Nach dem Kauf muss Käufer die Asignate als Beweis des Kaufes bei sich behalten.

Die nach Muster „B“ ausgestellten Zertifikate wird das Gemeindegemeinschaft den Grundbesitzern und Haushaltvorsänden einhändigen und diese Zertifikate werden zugleich als Erlaubnis fürs Abmahlen der in den Zertifikaten angegebenen Getreidemengen dienen. Erst dann ist es den Mühlen gestattet das ihnen auf Grund dieser Zertifikate gebrachte Getreide nach Abtrennen eines für sie bestimmten Koupens abzumahlen und das Mehl den Berechtigten auszufolgen.

In den Dörfern und Ortschaften, welche von der ackerlose Bevölkerung ohne Getreidevorräte bewohnt sind dürfen Gemeindegemeinschaften das notwendige Getreidekontingent ankaufen, vermahlen und das gewonnene Mehl in den Gemeindegemeinschaften aufbewahren.

Die Städte wählen spezielle Approvisionierungskomitees, deren Aufgabe ist:

1) Die Berechnung des für die Städtebevölkerung notwendigen Getreidekontingents laut Punkt 1 u. 2 dieser Verordnung.

2) Bestimmung der Bäckereien und Verkaufsstellen, welche berechtigt werden das Mehl und Brot nach dem vom k. u. k. Kreiskommando festgesetzten Preisen zu verkaufen.

3) Die Zuweisung - den Verkaufsstellen und Bäckereien eines Wochenkontingentes vom Mehl und Brot, welche auf Grund des Punktes I dieser Verordnung auf jeden Abnehmer entfallen.

4) Im Falle, wenn das Gemeindeamt nicht geneigt wäre sich mit Getreideankauf zu befassen - muss es geeignete Personen angeben, welche das Getreide in den ihnen zugewiesenen Ankaufquellen zu kaufen, dieses Getreide in den ihnen zugewiesenen Mühlen zu vermahlen und es der Stadt und eigentlich den zu errichtenden Verkaufsstellen zu übergeben haben und zwar sukzessive in der Menge des wöchentlichen Mehlbedarfes.

Nähere Einzelheiten die Städte, Approvisionierung betreffend haben sich die Stadtekomitees beim k. u. k. Kreiskommando einzuholen wo sie eine genaue Instruktion erhalten werden.

Alle hier unter bis 4 angeführten Vorkehrungen hat das Stadteapprovisionierungskomitee binnen 14 Tagen zu vollziehen und das Approvisionierungssoprat in diesen unüberschrittenen Termine dem Zentralkomitee vorzubringen.

Das für die Dorfgemeinschaften bestimmte Getreide wird in den Windmühlen, das für die Städte bestimmte Getreide in Grossmühlen, deren Sitz später zur Kenntnis gebracht werden wird gemahlen.

Die Bedingungen zu denen das Mahlen stattzufinden hat, werden später verlautbart.

Dem Zentralkomitee wird zur Pflicht gemacht ein Buch nach Muster „A“ zu führen. In diesem Buche ist der ganze Getreidehandel zwischen den Gemeinden, die Bewilligung für den Getreideankauf für die Gemeinden und Städte ersichtlich zu machen und die Abschrift dieses Buches ist am Dritten jedes Monates, dem k. u. k. Kreiskommando vorzulegen.

Exh. Nr. 210/V.

40.

Österr. Währung.

Es kommt neürlich öfters vor, dass die Handeltreibenden von festgesetzten Rubelwert von 2. Kronen auf 1. 80 Kronen widerrechtlich heruntersetzen.

Wenn in der Zukunft solche Fälle zu meiner Kenntnis gelangen werden, werde ich die Schuldigen mit der grössten Schärfe bestrafen.

Ich befehle dem Bürgermeister von Lubartow, den Wójts und den Soltys's diesen Befehl zu verlautbauren

Exh. Nr. 2047/M.

41.

Daktylographischer Fingerabdruck auf Reiselegitimationen.

Das k. u. k. Etappenoberkommando hat mit dem Erlassen vom 17. August 1915 Op. M. V. № 72788 aufmerksam gemacht, welchen Nutzen für die Parteien aus dem daktylographischen Fingerabdruck auf den öffentlichen Dokumenten entstehen.

Für die Partei bietet der daktylographische Fingerabdruck auf solchem Dokumenten den besten Schutz gegen unbegründete Beanständung durch die Sicherheitsorgane.

Ich befehle dem Bürgermeister der Stadt Lubartow, Wójts's und Soltys'e zu verlautbaren, dass jedermann in seinem eigenen Interesse seine Ausweispapiere (Reisepass-Identitäts-karte) mit dem amtlich aufgenommenen Fingerabdruck versehen soll.

Exh. 2038/V.

42.

Tragen russischer Mäntel.

Da von der hiesigen Zivilbevölkerung vielfach russische Mannschaftsmäntel getragen werden ist das Entweichen der Kriegsgefangenen sehr erleichtert.

Die Bevölkerung wird gewarnt, dass sie sich durch das Tragen russischer Mäntel einer Verwechslung mit entsprungene Gefangenen ständig aussetzt.

Die Einwohner müssen darum das Tragen der russischen Mäntel vermeiden, oder sie derort zu ändern, dass der Träger als Zivilperson unzweifelhaft zu erkennen sei.

Die Wójts's und Soltys'e werden dies den Einwohnern verlautbaren und gleichzeitig aufmerksam gemacht, dass sie streng bestraft werden, wenn sie die sich verbergenden russischen Kriegsgefangenen dem k. u. k. Kreiskommando nicht anzeigen.

№ 2321/V.

43.

Maximalpreise für Eier und Gänse.

Um der andauernden Steigerung der Preise für Eier und Gänse Einhalt zu tun wird laut Verordnung des Etappenoberkommandos von 18. November 1915. M. V. Op. Nr. 107980 für Eier ein Höchstpreis 10 (zehn) Heller pro Stück und für Gänse ein Höchstpreis von 6 (sechs) Kronen festgesetzt.

Die Überschreitungen dieser Preise nach Verordnung des E. O. K. vom 15. September 1915. Nr. 38 Verordnungsblatt, werden durch rücksichtsloses Einschreiten gegen Käufer und Verkäufer bestraft, wobei die Ware der Konfiskation verfällt und zugunsten der Armenfürsorge veräussert wird.

Gegen spekulativen Ankauf, Zurückhaltung der Ware und Verweigerung des Verkaufes trotz genügender Vorräte, wird durch Beschlagnahme der angesammelten Lager und öffentlichen Verkauf zu den herabgesetzten Preisen von 6 (sechs) Heller für ein Ei und 4 (vier) Kronen für eine Gans vorgegangen.

Gegen Käufer, die die Höchstpreise überbieten, wird das Strafverfahren eingeleitet.

Verbot von Ver- und Ankauf von Rehfleisch.

Laut Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 28. November 1915 Nr. 14378 wird der An- und Verkauf von Rehfleisch streng verboten.

Die Übertreter dieses Verbotes werden streng bestraft.

Ich befehle dem Bürgermeister der Stadt Lubartów, Wójts und Sołtyse dies zu verlautbaren.

Nr. 3084/

An das Gemeindeamt in Niemce.

Lubartów, am 15. Dezember 1915.

Auf Bericht von 10. Dezember 1915 Nr. 28, mit welchem dem k. u. k. Kreiskommando der Betrag von 92 Kronen 82 h. als Sammlung freiwilliger Spenden von den Einwohnern der dortigen Gemeinde für aufstellung von Kreuzen auf den Grabstätten der gefallenen Soldaten vorgelegt wurde, spricht das k. u. k. Kommando dem Gemeindeamte und den Spendegebern den besten Dank und Anerkennung für diesen Beweis vom hohem Pietismus aus.

Der Betrag von 92 Kronen 82 h. wird dem Gemeindeamte rückgestellt, nachdem die in Rede stehenden Kreuze sind bereits besetzt und auf die Bestreitung der Auslagen wurden Geldbeträge durch das Militärärar angewiesen. Den obenerwähnten Betrag kann das Gemeindeamt für andere wohltätige Zwecke in der Gemeinde verwenden.

Der k. u. k. Kreiskommandant.

Exh. Nr. 2490.

Die Fahrt auf den Strassen.

Trotz der herausgegebenen Fahrordnung von 27. Oktober 1915. Nr. 1057. fahren die Kutscher nicht auf der richtigen Strassenseite und weichen unregelmässig aus.

Es wird daher die Bevölkerung belehrt, dass jeder links fahren, links ausweichen, und rechts vorfahren muss.

Es liegt im eigenen Interesse der Bevölkerung (eigene Sicherheit) dass sie diese Vorschriften genau beobachte.

In allen Ortschaften und an Kreuzungswegen muss man Tafel mit der Aufschrift „Liks fahren“ „na lewo jechać“ — befestigen.

Für die richtige Ausführung dieser Verordnung mache ich den Bürgermeister der Stadt Lubartów, die Wójts und Sołtyse persönlich verantwortlich.

Nr. 11677.

Vorschriften für die Brennereien.

In der mit dem h. o. Befehle Nr. 4376/1915 ausgegebenen Instruktion betreffend die Brennereien — wurde im Punkte C. 2. (Pflichten des Brennerleitenden) angeordnet, dass aus der Brennerei in die konzessionierten Verschleissstellen nicht unter 3 Eimer Branntwein in Gebinden ausgeführt werden können — wobei die Gradhaltigkeit des auszuführenden Branntweines 50° enthalten darf.

Wie es der Verein der Brennereiunternehmer untern 13./11. 1915 mitgeteilt hat, stösst diese Anordnung zahlreiche Schwierigkeiten, da die Brennereien über genügende Anzahl der Transportfässer und Vorrichtungen zur Herstellung von 50° Branntweines nicht verfügen.

Behufs Erleichterung dieser schwierigen Lage wird die obige Anordnung in dieser Richtung abgeändert — dass die Gradhaltigkeit des in Fässern auszuführenden Branntweines, auch über 50 Grad aufwärts vertragen darf.

Exh. Nr. 1257/V 1915.

48.

Anmerkung der Kriegsschäden in Galizien.

Laut Zuschrift der gal. Statthalterei, Zahl 617/B vom 9./10 1915 hat das Ministerium für Landesverteidigung mit Erlas Abl. XVI, Nr. 1236 verfügt, dass zur Anmeldung von Schäden, deren Gesamtsumme den Betrag von K. 1000. — nicht übersteigt, die Ausfüllung eines besonderen Vordruckes nicht erforderlich ist.

Solche Schäden sind mündlich beim Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher anzumelden, von diesem in den Vordruck für Gesamtmeldung einzutragen und sodann an die zuständige Bezirkshauptmannschaft einzusenden.

49.

Spenden des k. u. k. Kreiskommandos.

Das k. u. k. Kreiskommando auf Lubartów, hat für die Armen der Gemeinde Firlej 1000 Kr. und für die notdürftige jüdische Bevölkerung der Stadt Lubartów 500 Kronen gespendet.

50.

Eröffnung einer Eisenbahulinie für den Zivilverkehr.

Ab 25. November wurde auf der Strecke Lublin—Lubartów, der gesamte Zivilpersonen und Güterverkehr aufgenommen. Auf der Strecke Lublin—Chelm wurde am gleichen Tage der Zivilpersonenverkehr und der auf Approvisionierungsgüter in Wagenladungen beschränkte Zivilgüterverkehr eröffnet.

51.

P r e i s e.

Der Höchstpreis für Malzkeime als Vieh—ev. auch als Pferdefutter wird mit 17 K. per Meterzentner festgesetzt.

Dies ist bei den mit J. Nr. 272 ausgegebenen Höchstpreisen vorzumerken und allgemeinen zu verlautbaren.

In der Drahtfabrik Stawków sind Drahtsorten und Nägel in beschränktem Masse zu unten angegebenen Preisen erhältlich.

Drahtstifte rund und vierkantig.
Aufschläge per 100 kg. auf den Grundpreis von 30 K.

№ in $\frac{1}{10}$ m/m	Aufschlag per 100 kg		№ in $\frac{1}{10}$ m/m	Aufschlag per 100 kg.		№ in $\frac{1}{10}$ m/m	Aufschlag per 100 kg.		
	K.	h.		K.	h.		K.	h.	
80 u. 70	2	—	31	4	—	16	24	—	Dachpappstifte um 4 K. teuer als die entspre- chende №
56,60,55,70	—	—	28	6	—	14	28	—	
46	—	60	25	8	—	12	40	—	
42	1	20	22	10	—	10	56	—	
38	2	—	20	14	—				
34	3	—	18	18	—				

Eisendraht rund blank.
Aufschläge per 100 kg. auf den Grundpreis von 28 K.

№ in $\frac{1}{10}$ m/m	Aufschlag per 100 kg.		№ in $\frac{1}{10}$ m/m	Aufschlag per 100 kg.		№ in $\frac{1}{10}$ m/m	Aufschlag per 100 kg.	
	K.	h.		K.	h.		K.	h.
50 - 90	—	—	31	3	—	18	7	—
46	—	60	28	3	60	16	8	—
42	1	20	25	4	40	14		
38	1	80	22	5	20			
34	2	40	20	6	—			

Geglühter oder vor dem letzten Zug geglühter Draht teuer um 1,00 K. per 100 kg.

Exh. Nr. 2117/V.

52.

A n z e i g e n .

Die k. u. k. Auskunftstelle für Waren Ein- und Ausfuhr in Piotrków macht mit Rücksicht auf die Knappheit in Petroleum auf einen Petroleum Starklicht-Sparrbrenner aufmerksam, welchen die Luxlicht-Gesellschaft m. b. H., Wien VI., Mariahilferstrasse 47, unter vom Namen „Anstrosse Victoria“ zum Preise von K. 35 pro Stück verkauft. Der Petroleumverbrauch ist angeblich $\frac{1}{10}$ Liter pro Stunde bei Lichtstärke von 100 Kerzen.

Demnächst erhält das k. u. k. Kreiskommando Lublin Schmieröl und Tavotte fette zum Gebrauche bei landwirtschaftlichen Maschinen.

Im Bedarfsfalle kann von dort dasselbe gegen Bezahlung bezogen werden.

Interesenten werden aufmerksam gemacht, dass die Firma Nowak et Jahn, Maschinenfabrik in Prag VII in der Lage ist eiserne Kolonnenapparate für Spiritusbrennereien zu liefern.

53.

S t e c k b r i e f .

Am 25 Juli 1915 hat der Angeklagte Kasimir Sikora in Kloda, Gemeinde Rybwiany geboren und dorthin zuständig, 17 Jahre alt, röm kath., ledig, Sohn des Walentin und Anna, Schuster, Analphabet, vermögenslos, das fenster des Zimmers des Philipp Lugajs, Landmann in Kloda ausgemacht, durch dasselbe ins Zimmer eingestiegen und aus der an der Wandhängenden hose 190 Rubel genommen.

Personsbeschreibung: unbekant.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht nach dem geschlüchteten angeklagten zu forschen, ihn im Betretungssalle zu verhaften und dem k. u. k. Kreisgewichte in Sandomierz einzuliefern.

Sandomierz, am 31 Oktober 1915.

K. 116/15.

Steckbrief.

In der Nacht vom 5/XI zum 6/XI haben unbekante Täter dem Iosef Marzec in Doromin aus seinem unversperrten Stalle Zwei Pferde und zw.

- 1) ein 14 jährig. Eisenschimmel, Kopf gesprenkelt.
- 2) ein 1 jähr. kastanienbraunes Pferd mit einem Sterne an Kopfe im Werte vom 800 K. gestohlen.

Personbeschreibung unbekant.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe wurden ersucht nach den Un-
Personbeschreibung unbekant. k.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe wurden ersucht nach den Un-
bekanten zu forschen. Dieselbe im Falle der Betretung zu verhaften und dem k. u. k.

Steckbrief.

Ende August 1915. wurde in Kujawy, Gemoinde Górki, zu Schaden das Josef Iskra ein Raub von 34 Rubel verübt und zu Schaden der Marie Cheć versucht, wobei letzter vom Täter auch genotzüchtigt wurde.

Als Täter wird dringend Josef Wrona verlüstigt, welcher flüchtig und nicht auszuforschen ist.

Iosdf Wrona ist ein junger, etwa zwanzig Jahre alter, mittelhuher, aber kräftig gebauter Bursche, blond, trägt einen kleinen rätlichen Tihnurbart, hat ein schmales Gesicht mit gesunder farbe, wer in einen kurzen dunklen Tuchrock, und hohen stiefeln bekleidet.

Er stammt aus Iwaniska, Kreis Opatów, ist in Zimna Woda Gemeinde Wiśniowa Kreis Sandomierz, verheiratet und ansätig, treibt sein Unwesen in den benachbarten Ortschaften bei Iwaniska in Konary und Kujawy.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem flüchtigen nachzuforschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Sandomierz einzuliefern.

Sandomierz, am 26/II 1915.

Der Gerichtsleiter.

Steckbrief.

Am 12. November d. i. gegen 10 uhr vormittags kam in die Wohnung des Grundwirts Iosef Koryat in Czerwona ad Mirzu, Kreis Wierzbnik ein gewisse Erau Kowalski, welcher dem Obgenan den mit dem Tode drohend einen Betrag von 100 Rubel in erzwingen versuchten. Zvundwist Koryat und anderen Ortsinsassen verfolgt feüerte Kowalski, um seine Testnahme zu vereiteln eineige Sehüm ab, von welchen der Grundwirt Antoni Dygas tötlich und Iosef Koryta ochwer verletzt wurden.

Franz Kowalski flüchtete sodann in den Wald in Mirzec und bleib der Zeit verhalten.

Derselbe i. 27 Jahre alt, in Maculki Gem. Mirzec geboren, dorthin zuständig, ohne ständigen, lufenthalt röm. kat ledig beschäftigunglos, Sohn dds Venzel und der Maryanna geb. Pachnik.

PERSONSBESCHREIBUNG.

Kowalski ist auf 170 cm. hoch, hat rotes und rundliches gesicht und Kinn, blonde Haare, trägt einen kleinen gelblonden Schnursbart derselbe war mit schwarzem Anzeige, eines schwarzen Plüuschmütze und hohen Stiefeln bekleidet.

Alle Kommandos Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem geflüchteten Beschuldigten, denen Strafsache hiernichts anhängig ist zu forschen ihn im Betretungsfall zu verhaften und nächstens Militärgerichte einzuliefern.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos Wierzbnik.

A u f r u f.

Bei Stanislaus Czajkowski in Dąbrówka daniszowska und Peter Losek in Śląsko wurden je ein allen Anscheine nach vom Diebstale herrührendes Pferd und je ein Bauernwagen beschladnabt.

Eines dieser Pferde ist ein Hengst, 4 Jahre alt, silbergrau von mittlerer Größe und mit einem kurz gestutzten Schweif, des andere eine Stute, gegen 6 Jahre alt, braun mit einer albergrauer Mahne und denfalls einem kurz gestützten Schweif.

Von den Wägen ist einer für zwei, der andere für ein Pferd eingerichtet.

Die besagten Gegenstände dürfen in der Umgebung von Radom gestohlen worden sein, in dem dieselben von Radom durch Franz Suski, Josef Pawłowski und Adolf Borowiec nach Śląsk zur Schwester des Franz Suski, Lucia Wolska gebracht und dort weiter veräußert wurden.

Die beschlagnahmten Pferde wurden dem Sołtys Franz Kolenda in Lipsko in Verwahrung und Verpflegung übergeben, die Wägen dagegen befinden sich am Gendarmeposten in Lipsko.

Die sich etwa meldenden rechtmässigen Eigentümer der fraglichen Pferde und Wägen wollen angewiesen werden, behufslegitimierung und Nachweises der Rechtmässigkeit ihrer Ansprüche beim Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik zu erscheinen.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

G. Z. 158/15.

T o d e s u r t e i l.

In Namen Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn.

Das k. u. k. Standgericht als erkennendes Gericht in Konek hat nach der am 15. November 1915 unter dem Vorsitze des Rittmeisters Alois Jirka des Land. Gend. Kdo. Nr. 2 und der Leitung des Majoraud. Anton Bernreiter in Anwesenheit Fldwbls. N. Akselrad als Schriftführers des Obltaud. Eduarp Sykora als Anklägers, des Angeklagten Boleslaus Kwiecinski und des Bezirksrichters Rudolf Koch als Verteidigers durchgeführten Hauptverhandlung über die gegen den Obgenannten wegen des Verbrechens des Mordes nach §§ 413 und 414: 4 M. St. G. erhobene Anklage vom 14. November 1915 G. Z. 158/15 und den von Ankläger gestellten Antrag auf Schuldspruch zu Recht erkannt:

Boleslaus Kwiecinski, Jedliśko, Bezirk Radom, Russ. Polen geboren, 33 Jahre alt, röm. Kat., ledig Maurer, in Radom zuletzt wohnhaft, habe am 27/10 1915 in Szydłowice in Gesellschaft mehrerer, derzeit flüchtigen Genossen, als er mit diesen wegen Verdachtes des Raubes durch die Gendarmerie festgenommen werden sollte, wobei die Gendarmen Geor Molnar und Josef Svatik von den Genossen, um ihre Verhaftung zu vereiteln in Mordabsicht getötet wurden, ebenfalls in gleicher Absicht Hand an Svatik angelegt, somit in der Absicht den Gendarmen zu tödten auf tötliche Weise mitgewirkt und hiedurch das **Verbrechen des Mordes** gem. §§ 413 und 414: 4 M. St. G. begangen.

Kwiecinski wird hiefür gem. § 415 M. St. G., sowie Vrdg. des AOK. Op. Nr. 32183 vom 16. März 1915 **zum Tode durch den Strang** verurteilt.



VERZEICHNIS

über die vom 11. November bis 10. Dezember 1915 beim k. u. k.
Militärgerichte abgeurteilten Personen.

Zahl	N A M E	Tag des urtheiles	STRAF BARE HANDLUNG	Ort und Ausmass der Strate
1.	Antoni L j u b e r a	13/11 1915	Unbefugter Besitz eines Jagdgewehres	14 Tage Disziplin. Arrest.
2.	Konstanty P a s z n i k	19/11	Nichtabfuhr von Kriegs- material	2 Monatlicher Dis- ziplinar-Arrest.
3.	Jan W i a c z e k	"	"	"
4.	Edward M i t r u k	"	"	"
5.	Srul G u t e r m a n n	20/11	Vergehen gegen öffentlichen Anstalten und Vorkehrungen nach § 568 Mst. g.	4 wöchentlicher Disziplinar-Arrest
6.	Tomasz G r o d e k	30/11	Diebstahl von Kriegs- material	4 wöchentlicher verschärfster Kerker
7.	Marcin S t u c h n i a k	"	Störung der öffentlichen Ru- he u. Ordnung durch Aufwie- gelung nach § 556 Mst. g.	1 Monat Arrest
8.	Aleksander W i e r z b i c k i	"	Vergehen gegen die Sicherheit des lebens nach § 599 Mst. g.	6 wöchentl. strenger u. verschärf. Arrest
9.	Chaskel R o j t m a n n	"	Bestechung § 384 Mstg. g.	8 monatl. versch. Ker- ker nebst Verfallser- klärung der als geschenk angebotenen 100 Kronen
10	Wincenty Mazurkiewicz, Klemens B o ż e Ń s k i (Zivilkutscher)	"	Eigenmächtige Ertfernung von ihrer Abteilung der Fuh- renreserve des A. E. K. § 292 Mst. g.	je 14 Tage Diszip- linar. Arrest

Zahl	N A M E	Tag des urtheiles	STRAFBARE HANDLUNG	Art und Ausmass der Strafe
11	Feliks P y ł a	7/12 1915	Teilnehmung am Diebstahle 1. Pferdes (Gohlen)	6 monatlicher ver- schärfter Kerker.
12	Szymon B o g u s z	7/12	Diebstahl eines Pferdes und eines Wagens	6 monatlicher schwer. u. verschär. Kerker.
13	Jan K o w a l c z y k	9/12	Nichabfuhr von Kriegs- material	2 monatlicher Dis- ziplinar Arrest.
13	Wojciech P r z y h o d n y	—	—	—

Der k. u. k. Kreiskommandant

Ritter von Zawadzki, Oberst m. p.

DRUKARNIA
„POŚPIESZNA” i

PRACOWNIA
STEMPLI
KAUCZUKOWYCH



STANISŁAW DŻAŁ
w LUBLINIE,
SZPITALNA № 3.

(Obok Kasy
Przemysłowców).